

sofort auch Sachsen beitrug, und dadurch wurden die Tauchnitz Editions, kraft der mit den Autoren vollzogenen Verträge, aus autorisierten zugleich gesetzlich geschützte Ausgaben.

Dem ersten internationalen Litteraturvertrage folgten bald weitere mit anderen Staaten, von denen die hervorragendste Bedeutung für die Collection of British Authors der Vertrag zwischen England und Frankreich im Jahre 1852 hatte. Auch ist die gesetzliche Basis noch erweitert worden durch die Litteraturverträge, welche Deutschland mit anderen kontinentalen Staaten abgeschlossen hat.

So ist denn seit geraumer Zeit das kontinentale Recht englischer Autoren als ein gesichertes zu betrachten, und der englische Autor ist mithin in der Lage, über ein Verlagsrecht auf dem Kontinente ebenso frei verfügen zu können, wie über ein Verlagsrecht in England.

Seitdem nun nicht allein eine Autorisation, sondern ein gesetzlich geschütztes Recht erworben wird, enthalten die Verlagskontrakte, welche mit den englischen Autoren oder deren Rechtsnachfolgern für die Tauchnitz Edition abgeschlossen werden, folgende, den früheren Vereinbarungen über Erteilung der Autorisation analoge Hauptbestimmungen: 1) Vereinbarung über das Honorar. 2) Übertragung des Rechtes, das betreffende Werk ausschließlich für den Kontinent in englischer Sprache zu verlegen. 3) Bedingung, daß die Tauchnitz Edition nicht nach England und dessen Kolonien eingeführt werden dürfe.

Zu dem zweiten Punkte ist zu bemerken, daß das Wort »ausschließlich« dahin interpretiert wird, daß der Autor keinem anderen Verleger auf dem Kontinente das gleiche Recht oder einen Teil desselben verleihen darf, während von der Verlagsbehandlung kein Gewicht darauf gelegt wird, daß die in England publizierten verlagsberechtigten Ausgaben von dem Kontinente ausgeschlossen sein sollen. Die sub 3 ausgesprochene Bedingung ist dagegen sehr wesentlich. Denn der Grundcharakter des Unternehmens ist: eine Ausgabe mit Verlagsrecht für den Kontinent zu schaffen, nicht aber auch eine Ausgabe für England und seine Kolonien.

Daß diese Bedingung erfüllt werde, dafür sorgen, außer der Einwirkung auf den Vertrieb der Bände, die in der strengsten Weise geübt wird, die gesetzlichen Bestimmungen des englischen Custom-House,\*) welche alle im Auslande gedruckten Ausgaben (foreign reprints) von in England erschienenen verlagsberechtigten Werken (copyright works), gleichviel ob jene rechtmäßig sind oder nicht, verbieten.\*\*)

Dieser Punkt hat häufig zu Entstellungen des Rechtsverhältnisses Veranlassung gegeben, indem aus dem Umstande, daß die Tauchnitzbände nicht nach England eingeführt werden dürfen, gefolgert worden ist, sie seien nicht ebenso legitim, wie die für den englischen Markt bestimmten Ausgaben. Wie irrig eine solche Auffassung ist, bedarf nach der obigen Darlegung keiner Erklärung. Die »Tauchnitz Editions« sind genau so legitim, wie die englischen Originalausgaben, nur daß der Plan des ganzen Unternehmens, sowie die demselben angepaßten Verträge mit den Autoren allein das kontinentale Recht zum Gegenstande haben, während über das Verlagsrecht in England und den englischen Kolonien anderweitig verfügt ist oder wird.\*\*\*)

Die Einleitung verbreitet sich sodann des weiteren auch über die in die Kollektion einbegriffenen amerikanischen Autoren und

\*) Zollbehörde.

\*\*\*) Der Autor oder dessen Rechtsvertreter hat jedoch die Möglichkeit, jeder Zeit die Tauchnitz Edition seiner Werke gegen eine dem Custom-House einzuhandigende Autorisation einzuführen. Auf diese Weise sind durch gewährte Freieemplare an die Autoren Tausende von Bänden in autorisierter Weise nach England eingeführt worden.

\*\*\*\*) Ofters ist der Firma von englischen Autoren das ganze Verlagsrecht (englisches und kontinentales) angeboten worden; es ist aber bisher stets von einer solchen Transaktion, als nicht in den Rahmen des Unternehmens passend, abgesehen worden. Nur bei den drei »Memorial Volumes« (500, 1000 und 2000) fanden Ausnahmen statt.

schließt dann diese Darlegung des Rechtsverhältnisses mit folgender Zusammenfassung:

Wir finden also, daß die Bände der Collection of British Authors, in rechtlicher Beziehung, in drei Hauptgruppen zerfallen:

1) Die verlagsberechtigten Werke englischer Autoren; ihre Zahl ist die weitaus größte; sie haben das ausschließliche Verlagsrecht für den Kontinent von Europa und dürfen überall verbreitet werden, außer in England und dessen Kolonien.

2) Die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika verlagsberechtigten Werke amerikanischer Autoren; sie haben die ausschließliche Autorisation für den Kontinent von Europa und ihr Absatzgebiet in allen Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Englands.

3) Werke, die domaine public sind, und, ohne jedes Verlagsrecht, in allen Ländern der Erde Eingang finden können.

Der Herr Verfasser fährt sodann fort: »Die Tauchnitz Edition ist insofern eine einzige dastehende Erscheinung, als, in dieser Ausdehnung, von keiner anderen modernen Litteratur eine separate verlagsberechtigte Ausgabe neben den im Lande ihres Ursprungs publizierten Originalausgaben existiert. Daß separate kontinentale Ausgaben überhaupt entstanden, dazu gab wohl die nächste Veranlassung die große Verschiedenheit, welche in Bezug auf Preise, und viele andere hier einschlagende Verhältnisse, zwischen England und dem Kontinente bestand. Als nun aber einmal diese Form, das Absatzgebiet englischer Litteratur zu erweitern, sich bewährt hatte, trat bei fernerer Entwicklung eine glückliche Wechselwirkung ein, indem die Möglichkeit, sich die englische Litteratur auf dem Kontinente und anderwärts leicht zu verschaffen, ihr rasch neue Freunde zuführte, während die wachsende Zahl der letzteren wiederum dazu ermutigte, den Kreis der zu publizierenden Werke stetig zu erweitern.

In dem chronologischen Verzeichnisse der Bände der Collection of British Authors wird man am besten die äußere Entfaltung dieser kontinentalen Ausgabe verfolgen können. Im Jahre 1841 erschien der 1. Band, 1860 folgte der 500ste, 1869 der 1000ste, 1881 der 2000ste, und heute umfaßt die Sammlung, einschließlich der Series for the Young, 2469 Bände.

Obwohl das Unternehmen mit seinem Wachstum und durch seine Organisation in gewissem Sinne zu einer Macht\*) wurde, so kann es doch keineswegs ein Monopol genannt werden. Dies beweisen am besten die zu allen Zeiten aufgetauchten Unternehmungen ähnlicher Tendenz.

Der wichtigste Faktor für das Gedeihen war und ist der hervorragende Wert und der Umfang der Litteratur Englands und Amerikas. Es kann nicht hier der Platz sein, auch nur eine oberflächliche Besprechung derselben in ihren verschiedenen Phasen zu unternehmen. Daß sich darunter, ohne dem Werte unserer herrlichen vaterländischen und anderer Litteraturen zu nahe treten zu wollen, eine außergewöhnlich große Zahl von solchen Werken befindet, die zu dem Besten zu rechnen sind, was der menschliche Geist überhaupt erfunden, ist eine allgemein anerkannte Thatsache, und ein Blick in unser Verzeichnis der Autoren und ihrer Werke wird jedem mit der Litteratur Vertrauten die Frage beantworten, was der Inhalt der Collection of British Authors bedeutet. Außerdem ist gerade das neunzehnte Jahrhundert, und in diesem wiederum die Regierungszeit der Königin Victoria eine Blütezeit, welche glücklich mit dem Erscheinen der Tauchnitz Edition zusammentrifft.

Ein weiterer vorteilhafter Einfluß ist darin zu suchen, daß nicht nur unter den Nationen des europäischen Kontinents die Kenner und Verehrer der englischen Litteratur zu allen Zeiten sehr zahlreich gewesen sind und sie großen Einfluß geübt gerade

\*) Daß das Unternehmen in Bezug auf seine materiellen Erfolge vielfachen Übertreibungen ausgesetzt gewesen ist, bedarf wohl einem objektiven Beobachter gegenüber nicht der Erwähnung.